

TOP 26:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden

Drucksache: 356/15

I. Zum Inhalt

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der Rahmenbeschluss 2008/977/JI in nationalstaatliches Recht umgesetzt werden. Der Rahmenbeschluss regelt die Parameter, unter denen auf EU-Ebene die länderübergreifende Datenverarbeitung (Weitergabe und -bereitstellung) der Polizei- und Justizbehörden im strafrechtlichen Bereich erfolgen soll. Dabei garantiert der Rahmenbeschluss Personen, deren Daten im Rahmen polizeilicher oder justizieller Ermittlungen an öffentliche Institutionen oder nicht-öffentliche Stellen eines anderen Mitgliedstaats der EU beziehungsweise Drittstaaten oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden sollen, ein Mindestmaß an Datenschutz.

Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses erfordert Änderungen im Bundeskriminalamtsgesetz, im Bundpolizeigesetz, im Zollfahndungsgesetz, im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, in der Strafprozessordnung und im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Insbesondere folgende Vorgaben sind im Bundeskriminalamtsgesetz, Bundespolizeigesetz und Zollfahndungsgesetz für die Datenweitergabe vorgesehen:

- die Zustimmung der zuständigen Behörde des Staats, aus dem die personenbezogenen Daten stammen - bevor Daten an zuvor genannte privat- oder öffentlich-rechtliche Institutionen weitergeleitet werden;
- die Verpflichtung der Daten übermittelnden Stelle zur Überprüfung der Daten auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Zuverlässigkeit;
- die Verpflichtung, die Empfänger der Daten auf besondere Verwendungsregeln oder -beschränkungen für den Datenaustausch hinzuweisen;
- die Beachtung der von einem Mitgliedstaat der EU mitgeteilten Fristen zur Löschung, Sperrung oder Aussonderung von übermittelten Daten. Etwas anderes soll nur gelten, wenn darüber hinaus beabsichtigte Datenspeicherungen von dem Empfänger für laufende Ermittlungsverfahren, Strafverfol-

gungen oder die Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen für erforderlich gehalten wird.

Im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen wird ein neuer Abschnitt (Elfter Teil) eingefügt, der in vier Paragraphen (§§ 97a bis 97d IRG) Regelungen zum "Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Rechtshilfeverkehr innerhalb der EU und mit den Schengen-assoziierten Staaten" trifft. Es handelt sich im Wesentlichen um die Verpflichtungen,

- außerhalb von Straf- und Bußgeldverfahren die Zustimmung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, aus dem die personenbezogenen Daten stammen, vor einer Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen einzuholen;
- die Daten empfangenden Stellen auf die besonderen Verwendungsregeln beziehungsweise -beschränkungen von personenbezogenen Daten für den Datenaustausch hinzuweisen und mitzuteilen, wenn Daten nicht hätten übermittelt werden dürfen oder unrichtige Daten übermittelt wurden;
- bei Weiterleitung von Daten aus einem anderen Mitgliedstaat an zwischen- oder überstaatliche Einrichtungen sicherzustellen, dass dies erforderlich ist, und die vorherige Zustimmung des die Daten übermittelnden Mitgliedstaats zur Weiterleitung der Daten einzuholen. In Ausnahmefällen soll zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr die nachträgliche Unterrichtung des die Daten übermittelnden Mitgliedstaats ausreichen.

Die Strafprozessordnung soll die Protokollierung jeder Übermittlung von Daten im automatisierten Abruf-, Anfrage- und Auskunftsverfahren zwingend vorsehen. Ferner soll die datenspeichernde Stelle betroffenen Personen die Nichtvornahme einer beantragten Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten schriftlich mitteilen und auf bestehende Rechtsbehelfe hinweisen müssen. Außerdem sollen datenspeichernde Stellen verpflichtet werden, den zuständigen Datenschutzbeauftragten vor jeder Neuerrichtung automatisierter Dateien anzuhören.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. In dem neuen § 97b IRG über die Verwendung von Daten, die von einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt werden, soll geregelt werden, dass innerstaatliche Lösungsfristen und Verwendungsbeschränkungen der übermittelnden Behörde zu beachten sind.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 356/1/15** verwiesen.